

# Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten  
Herausgegeben von dem Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Verlag u. Expedition: Berlin SO. 16  
Königsplatz 15 (Redakteur E. Dittmer)  
Vertriebsstelle: Amt Moritzplatz 3105/06

Staats- und Gemeindebetriebe  
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags  
Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post  
(einschließlich Bestellgeld) 30 M.

## Beschafft Unterlagen für die Berechnung der Loskaufsumme für den Fall der Nichtwiedereinstellung (§ 87 Abs. 2 BRG.)

Das Betriebsrätegesetz gibt den Arbeitnehmern in Betrieben, in denen ein Betriebsrat vorhanden ist, unter gewissen Voraussetzungen ein Einspruchsrecht gegen Kündigung und Entlassung. Ueber den Einspruch wird im gesetzlichen Schlichtungsverfahren entschieden. Der Schlichtungsausschuss muß, wenn er den Einspruch für berechtigt und demgemäß die Kündigung als ungerechtfertigt erklärt, dem Arbeitgeber wahlweise die Verpflichtung zur Wiedereinstellung oder Zahlung

einer Entschädigung (Loskaufsumme) auferlegen. Wählt der Arbeitgeber die Wiedereinstellung, so braucht er nach § 88 BRG. nur den Lohn für die Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung zu zahlen. Lehnt der Arbeitgeber dagegen die Wiedereinstellung ab, so muß er die vom Schlichtungsausschuss für diesen Fall festgesetzte Entschädigung zahlen. Er kann sich mithin bei der Wiedereinstellung eines ihm entlassenen Arbeitnehmers loskaufen.

Der Arbeitnehmer muß in erster Linie mit dieser Möglichkeit rechnen und darauf sehen, daß die höchstzulässige Entschädigung festgesetzt wird. Dem Schlichtungsausschuss ist leider nur eine einzige nach oben gezogen, aber nicht nach unten. Nach § 87 Abs. 2 des BRG. bemißt sich die Entschädigung nach der Zahl der Jahre, während der Arbeitnehmer in dem Betrieb in Anspruch genommen war, und darf für jedes Jahr bis zu 1/10 des letzten Jahresarbeitsverdienstes festgesetzt werden, jedoch im Falle der Kündigung über 1/10 hinausgehen. Es muß auf die wirtschaftliche Lage des Arbeitnehmers, aber auch auf die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers (1) angemessene Rücksicht genommen werden.

Wichtig ist, daß die Schlichtungsausschüsse die Entschädigung nicht unangemessen fest, sondern begnügen sich damit, einen Bruchteil des Jahresarbeitsverdienstes festzusetzen. Das ist falsch. Die Entschädigung darf also beispielsweise nicht lauten: „Falls die Firma die Wiedereinstellung ablehnt, hat sie 1/10 seines letzten Jahresarbeitsverdienstes zu zahlen,“ sondern: „Falls die Firma die Wiedereinstellung ablehnt, hat sie 1/10 eine Entschädigung von (10 000 M.) zu zahlen.“

Die zahlenmäßige Festlegung der Summe ist besonders deswegen notwendig, weil es häufig vorkommt, daß der Arbeitgeber die Wiedereinstellung ablehnt und auch nicht die Entschädigung zahlt. In diesem Falle muß der Arbeitnehmer das Gericht (Gewerbe-, Amts- oder Kreisgericht) anrufen, um die Vollstreckbarkeit der Entscheidung des Schlichtungsausschusses herbeizuführen. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist nämlich nicht vollstreckbar. Es ist vorgekommen, daß Gerichte die Vollstreckbarkeitserklärung von Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse abgelehnt haben, die statt einer Summe einen Bruchteil des Jahresarbeitsverdienstes als Entschädigung festgesetzt hatten. Den Arbeitnehmern nützte in diesem Falle die Entscheidung des Schlichtungsausschusses nichts.

Die Arbeitnehmer haben daher das allergrößte Interesse daran, auf Festlegung der Loskaufsumme in der Entscheidung des Schlichtungsausschusses zu achten, und zwar auf richtige Festlegung. Es ist vorgekommen, daß die Gerichte die Vollstreckbarkeit dann abgelehnt haben, wenn die Entschädigungssumme „zu hoch“ festgesetzt war. So geschah dieses z. B. in einem Fall, in dem der Schlichtungsausschuss nicht die Entschädigung nach dem letzten Jahresarbeitsverdienst, sondern auch Multiplikation des letzten Wochenverdienstes festgesetzt hatte. In einem anderen Falle hatte der Schlichtungsausschuss Berlin eine Entschädigung von 2100 M. festgesetzt. Als der Arbeitgeber keine Zahlung leistete, klagte der Arbeitnehmer diesen Betrag ein. Das Landgericht Berlin III erachtete, daß die Entschädigung bei richtiger Berechnung nur 1522,50 M. beträgt. So wies die Klage mit folgender Begründung ab: „Es erscheint nicht angängig, auf Grund der Entscheidung des Schlichtungsausschusses eine Verurteilung in Höhe von 1522,50 M. eintreten zu lassen in der Erwägung, daß der Schlichtungsausschuss nach Lage der Sache auf die höchstzulässige Entschädigung habe erkennen wollen und demgemäß anzunehmen, daß der Schlichtungsausschuss bei richtiger Berechnung die Entschädigung auf 1522,50 M. bestimmt haben würde. Der Kläger kann also keine Rechte aus der Entscheidung des Schlichtungsausschusses herleiten und es entfällt damit der Klageanspruch.“

Der Schlichtungsausschuss Groß-Berlin hat sich nun in Nr. 18 seines „Mittellungsblattes“ vom 25. September 1922 zum Erlaß folgender Bekanntmachung genötigt gesehen: „Es mehren sich die Fälle, in denen Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuss auf Grund der §§ 84 ff. des BRG. deshalb nicht zu Ende geführt werden, weil die Parteien die erforderlichen Unterlagen für eine Berechnung der Entschädigungssumme gemäß § 87 des BRG. nicht bei sich haben. Damit sind häufig Verzögerungen nötig. Im Interesse einer beschleunigten Erledigung des Streitfalles werden die Parteien gebeten, die für die Berechnung erforderlichen Unterlagen, Gehalts- und Lohnlisten, schon zum ersten Termin mitzubringen.“ Dieser Appell bedarf der Beachtung aller Arbeitnehmer, die zum Einspruch gegen Kündigungen genötigt sind. Es liegt nicht im Interesse der Arbeitnehmer, wenn der Schlichtungsausschuss sich die

**Der Pfeiler**

Steht zusammen Hand in Hand!  
Wir tragen die Zeit. Wir tragen das Land.  
Wir sind die Pfeiler künftiger Welt.  
Was soll besichn, wenn der Pfeiler nicht hält?  
Bedenkt und erkennt:  
Wer sich von unsrem Bunde trennt,  
bringt den Bau ins Wanken und Schwanken.  
Drum einig im Willen und eins die Gedanken!  
Jeder Pfeiler trägt schwere Last  
ohne Ermüden und ohne Raß.  
Heißt sein Sinn doch: Stützen und Halten  
gegen Stürme und Sturmgewalten!  
Grab oder Schief,  
hoch oder tief:  
Der Zukunft Tempel wird sich fügen,  
wenn nur die Pfeiler dem Bau genügen.  
So fügt euch ein  
Stein für Stein!

Stützt und hebt und haltet stand!  
Wir tragen die Zeit! Wir tragen das Land.  
Carl Gröger.

Der Schlichtungsausschuss Groß-Berlin hat sich nun in Nr. 18 seines „Mittellungsblattes“ vom 25. September 1922 zum Erlaß folgender Bekanntmachung genötigt gesehen: „Es mehren sich die Fälle, in denen Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuss auf Grund der §§ 84 ff. des BRG. deshalb nicht zu Ende geführt werden, weil die Parteien die erforderlichen Unterlagen für eine Berechnung der Entschädigungssumme gemäß § 87 des BRG. nicht bei sich haben. Damit sind häufig Verzögerungen nötig. Im Interesse einer beschleunigten Erledigung des Streitfalles werden die Parteien gebeten, die für die Berechnung erforderlichen Unterlagen, Gehalts- und Lohnlisten, schon zum ersten Termin mitzubringen.“ Dieser Appell bedarf der Beachtung aller Arbeitnehmer, die zum Einspruch gegen Kündigungen genötigt sind. Es liegt nicht im Interesse der Arbeitnehmer, wenn der Schlichtungsausschuss sich die

Sache bequem macht und keine Summe festlegt, sondern nur einen Bruchteil des Jahresarbeitsverdienstes. Vielfach wird die Festlegung des Betrages von den Schlichtungsausschüssen auch nicht aus Bequemlichkeit unterlassen, sondern aus Unkenntnis und im guten Glauben, weil die Unterlagen fehlen. Das beweist z. B. die Entscheidung des Schlichtungsausschusses Hamburg vom 12. November 1921, abgedruckt im „Schlichtungswesen“, Seite 105. Es heißt dort:

„Weber die Firma noch die Antragsteller haben in der Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss genau angeben können, wie lange Zeit jeder Antragsteller bei der Firma beschäftigt gewesen ist und wieviel jeder im Jahre unmittelbar vor der Entlassung verdient hat. Daher war die ziffernmäßige Festlegung der nach § 87 Abs. 2 des V.R.G. zu bemessenden Entschädigungssumme nicht möglich, sondern muß der Ausrechnung der Parteien überlassen bleiben. Der Schlichtungsausschuss hat lediglich die Richtlinien innerhalb der Grenzen des Befehles festgelegt.“

In solchen Fällen müssen die in Frage kommenden Arbeitnehmer oder deren Vertreter vor dem Schlichtungsausschuss Vertretung veranlassen. Mindestens muß dann, wenn eine gütliche Einigung mit dem Arbeitgeber scheitert, vor der Anrufung des Gerichts der Schlichtungsausschuss in einem Ergänzungsverfahren veranlaßt werden, den Betrag noch nachträglich festzusetzen. Aber sowohl eine Vertagung als eine nachträgliche Festlegung des Betrages bedeutet eine für den Arbeitnehmer nachteilige Verzögerung. Deswegen ist notwendig, daß die Arbeitnehmer die Unterlagen schon zum ersten Termin zur Stelle haben. Es liegt auch in ihrem eigenen Interesse, selbst die Unterlagen zu beschaffen und sich nicht auf den Arbeitgeber zu verlassen, der ohnehin Interesse an einer möglichst niedrigen Postkaufsumme hat. Bei Festlegung der Postkaufsumme muß unter Hinweis auf die nach dem Gesetz zu berücksichtigenden wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers stets auf Festlegung der höchstzulässigen Summe hingewirkt werden.

### Drei Jahre „Technische Rothhilfe“.

Unsere Stellungnahme zur „Technischen Rothhilfe“ ist hinlänglich bekannt. Wir lehnen sie ab, weil sie die Gefahr der Vernichtung des Koalitions- und Streikrechts in sich birgt. Auf der anderen Seite verlangen wir, daß streikende Arbeitergruppen, insbesondere Gemeinde- und Staatsarbeiter, während des Streiks Notstandsarbeiten verrichten, damit die Betriebe vor Zerstörung und Verfall geschützt und Menschenleben nicht gefährdet werden. Wird dies befolgt, so fällt jedes moralische Recht zur Aufrechterhaltung der Technischen Rothhilfe fort, wie sie selbst in einem Artikel im „Berliner Tageblatt“ vom 30. September 1922: „Drei Jahre Technische Rothhilfe“ zugibt. Wir geben nachstehend den Artikel wieder, damit unsere Leser ein Bild vom Wesen der Technischen Rothhilfe erhalten, wie dies es selber zeichnet:

Am 1. Oktober 1922 blüht die Technische Rothhilfe, die am 1. Oktober 1919 ins Leben trat, auf das dritte Jahr ihres Bestehens zurück. Die Leitung der Technischen Rothhilfe in Berlin-Steglitz, Birkenbuschstraße 18, hatte aus diesem Anlaß eine Anzahl Vertreter der Presse eingeladen, um der Öffentlichkeit einen Überblick über Technik und Art ihres Eingreifens und die von ihr tatsächlich geleistete Arbeit zu geben. Der stellvertretende Vorstand der Technischen Rothhilfe, Ernst Erich Hampe, legte in einem ausführlichen Vortrag die Gliederung der Organisation dar. Er trat den ungeduldeten Angriffen entgegen, die die Technische Rothhilfe als eine reaktionäre Einrichtung verdächtigen oder überhaupt irgendwelche in einen politischen Zusammenhang bringen wollen. So wurde nach der Auflösung der verbotenen Organisationen auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Republik in linksradikalen Blättern die völlig aus der Luft gegriffene Behauptung aufgestellt, die verbotenen Organisationen würden jetzt in die Technische Rothhilfe eintreten. Auf der anderen Seite wurde nach Auflösung des Jungdeutschen Ordens von ihm die Lösung ausgegeben, seine Mitglieder sollten aus der Technischen Rothhilfe austreten, um dieser Regierung keine Hilfe mehr zu leisten. Alle solche Bestrebungen lehnt die Technische Rothhilfe ab. Für sie existiert nur der Notstand innerhalb eines lebenswichtigen Betriebes, dem abgeholfen werden muß.

Der Einsatz der Technischen Rothhilfe erfolgt unter zwei Voraussetzungen: einmal muß eine Anforderung der Behörde vorliegen, der in allen zweifelhaften Fällen eine Entscheidung des aus Vertretern der verschiedenen Reichsministerien zusammengesetzten Direktoriums vorangeht. Zweitens muß die Aufforderung an die Gewerkschaften erfolglos geblieben sein. Die Technische Rothhilfe arbeitet hand in hand mit den Gewerkschaften, deren Vertrauensmänner ständig im Hauptgebäude der Organisation anwesend sind. Bevor ein Einsatz der Rothhilfe erfolgt, erachtet die Antrags- an die zuständigen Gewerkschaft, ob sie in der Lage ist, die unumgänglichen Notarbeiten selbst auszuführen. Die Rothhilfe sieht es als ihren besten Erfolg an, wenn sie durch die Aktion der Arbeiterschaft selbst überflüssig wird. Im letzten Jahr hat in den Fällen, in denen die

Technische Rothhilfe angerufen war, in 21 Proz. die Arbeit sofort, in 13 Proz. die Arbeiterschaft nach Alarmierung der Rothhilfe und in 66 Proz. die Technische Rothhilfe selbst die Arbeit führt. Innerhalb der Gewerkschaften sind Bestrebungen im Gange, durch Aufstellung verbindlicher Regeln für die lebenswichtigen Betriebe die Technische Rothhilfe entbehrlich zu machen. Dem gewerkschaftlichen Kongress in Leipzig lauten Regeln zur Durchführung der gemeinnützigen Betriebe während des Streiks nicht angenommen, sondern an den Bundeskongress zurückverwiesen.

Mehrfach sind auch die Gewerkschaften bei bestem Willen nicht in der Lage gewesen, die notwendigen Arbeiten zu leisten. So hat vor etwa vier Wochen im Kreise Oberbarnim die kommunizistische Agitation gegen den Willen des freigewerkschaftlichen Landarbeiterverbandes einen rücksichtslosen Landarbeiterstreik gesetzt und das Vieh und die Ernte fruchtbarer Gebiete gefährdet. Lediglich um die anerkannte Gewerkschaftsorganisation zu trümmern.

Im letzten Jahre ihres Bestehens mußte die Technische Rothhilfe häufiger als in den beiden ersten Jahren eingreifen; während im ersten Jahr 562, im zweiten 485 Einsatzstellen mit 20 281 Rothhilfen gewährt wurden, mußte im dritten Jahr die Technische Rothhilfe an 888 Stellen mit zusammen 28 007 Rothhilfen eingesetzt werden. Insgesamt hat sie innerhalb der drei Jahre ihres Bestehens an 1935 Stellen mit 58 014 Rothhilfen tätig sein können und dabei die Zahl von 3 066 494 Arbeitsstunden geleistet. Gesamtzahl der Einsatzstellen verteilt sich auf die einzelnen wichtigsten Betriebsgruppen folgendermaßen:

Betriebsart	Zahl der Einsatzstellen	Rothhilfen	Gesamt
Elektrizitäts-, Wasser- und Gaswerke	104	17 056	1 022
Landwirtschaft	649	5 754	883
Nahrungsmittel	861	7 899	773
Transport und Verkehr	679	21 896	1 013
Bau und Gärten	19	9 604	288
Hygiene	89	960	141
Höhere Gewalt	4	8 105	49
Sonstiges	7	218	1
Insgesamt	1935	58 014	3 066 494

Welche Werte bei solchen Streiks auf dem Spiele standen, aus folgenden Zahlen über einige Einzelstreiks in der Landwirtschaft zu ersehen:

Am Vieh mußte von Rothhilfern in diesem Jahre in zehn Fällen, über die genaue Zahlen vorliegen, gefüttert und gepflegt werden: 260 Pferde und 1145 Kühe gleich 130 000 000 ML, Schafe gleich 20 540 000 ML, 317 Schweine gleich 6 340 000 ML, mithin Vieh in Gesamtsumme von 158 880 000 ML, die dadurch gesamt erhalten wurden.

Beim Landarbeiterstreik in Reckenburg-Streit, im April bis Anfang Juni, wurden durch die Rothhilfe auf 30 8400 Morgen Land bestellt. Bei einem Durchschnittsertrag sechs Zentnern für den Morgen sicherte sie damit die Ernährung rund 50 000 Zentner Getreide. In dem Witte bei ausgebrochenen Landarbeiterstreik im Kreise Oberbarnim bei einer Gesamtumlagenerne von 118 000 Zentnern 80 000 Zentner geborenen Ferkeln mußte die Rothhilfe im Ende August auf der Insel Fehrmann ausgebrochenen Landarbeiterstreik mit 600 Rothhilfern zum Einbringen der Ernte der kleinsten Fläche von 85 000 Morgen eingekauft werden. Die letzten Landarbeiterstreik in den Kreisen Halberstadt und Magdeburg sei nur eine Zahl aus einem der aufrechterhaltenen wirtschaftlichen Betriebe genannt. Durch die Rothhilfe der Technischen Rothhilfe in der Saatzeitwirtschaft Fr. Strube in Schöneberg der deutschen Volkswirtschaft eine Betriebsmenge (Saatgut) 78 033 Zentnern im Werte von über 300 Millionen Mark.

Während die Tätigkeit der Technischen Rothhilfe in erster Linie dem Schutze der Bevölkerung vor den allgemeinen Gefahren des Streiks in lebenswichtigen Betrieben gilt und sich nicht in den Ausdruck läßt, auch in bezug auf Erhaltung wertvoller Produktionsanlagen wie Hochöfen und Gruben nur Schutzwirkung sind die Fiskern der erhaltenen und qualifizierten Lebensmitteln einem gewissen Teile zahlenmäßig festsetzbar gewesen. Ein innerhalb der drei Jahre des Bestehens folgende Rezession:

An Fleisch wurden 57 200 Zentner in Transportmitteln friertrocknen usw. vor dem Verderben bewahrt, eine Menge, die reicht, um eine Stadt von 867 000 Einwohnern ein Jahr lang Fleisch zu verlieren. Der Jahresbedarf einer Stadt von 500 000 Einwohnern an Fett, nämlich 118 000 Zentner, wurde im gleichen Zeitraum der Allgemeinheit erhalten. Ein Rothhilfer bedarf einer Stadt von 77 000 Einwohnern. Im Hinblick auf die chronische Judenarmut in Deutschland muß die Tatsache hervorgehoben werden, daß 151 000 Zentner Jucker — der Durchschnittsverbrauch von 820 000 Menschen — durch die Rothhilfe erhalten blieben. Insgesamt stellt die durch Einsatz der Technischen

erhältlich erhaltene und dem Verbrauch zugeführte Nahrungs-  
mittelmenge einen Gesamtwert von 13 Milliarden Mark  
dem Markstande vom 15. September 1922 dar.

Die zehnmäßige Entwicklung der Reichsorganisation der  
Technische Nothilfe unterrichtet der Hinweis, daß die Zahl der  
Mitglieder von 1100 im Vorjahre auf 1500 in diesem  
Jahre gestiegen ist.

Die berufliche Zusammensetzung der Mitglieder wird durch fol-  
gende statistische Verhältniszahlen ausgedrückt: 20 Proz. An-  
gehörige technischer Berufsstände, 14 Proz. Handwerker, 23 Proz.  
Arbeiter, 14 Proz. Angehörige freier Berufe, 9 Proz. Arbeiter,  
12 Proz. Studenten, 12 Proz. Frauen. Vergleiche man diese Zu-  
sammensetzung mit der des Vorjahres, so kann man eine Erhöhung  
des Prozentsatzes an technischen Berufsangehörigen, Handwerkern  
und Bauarbeitern, also an Fachkräften, für die verschiedenartigen  
Arbeitsbereiche feststellen.

Durch ein reichhaltiges Anschauungsmaterial wurden diese Dar-  
stellungen erläutert. Den Schluß machte ein Film, der die Not-  
lagen der Arbeit zeigte und wichtige Momente aus ihrer Tätig-  
keit bei der Einbringung der Ernte, während des Eisenbahner-  
streiks, beim Eingreifen gegen Moorbrände, bei der Tätigkeit im  
Krieg, um das Erlaufen der Gruben zu verhindern, sehr an-  
schaulich vorführte.

Die Technische Nothilfe ist in Deutschland fast ohne Vorbilder  
entstanden. Sie ist jetzt in nahezu allen Kulturstaaten durch-  
geführt, wobei das deutsche Beispiel vielfach als Muster gebietet hat.  
Es ist es bedauerlich, daß sowohl Arbeit, Organisationsmangel,  
als auch Kostenaufwand auf eine Institution verwendet werden  
kann, die bei einer fortschrittlichen Gestaltung des Arbeitsrechts und  
der Durchführung durch die Gewerkschaften überflüssig  
wäre. Solange das aber noch nicht der Fall ist, bleibt  
die Technische Nothilfe eine notwendige Übergangsinstitution und  
dies nicht nur in Berlin, durch freiwillige Meldungen aus  
anderen Teilen der Bevölkerung in noch weiterem Maße als bisher  
ausgeprägt werden.

Die Betrachtung all der „nützlichen“ Taten die die Technische  
Nothilfe nach diesen Aufzählungen vollbracht hat, wird man immer  
noch davon überzeugt, daß sie vielfach grundlos eingesetzt wird.  
Man sieht sich bereit findet, bei Streiks der Landarbeiter  
den Boden zu düngen, so kann man das vielleicht als Notstandsarbeit  
betrachten. Das Einbringen der Ernte, das Entladen von Lebens-  
mitteln usw. kann man aber als Notstandsarbeit nicht mehr  
betrachten. Sollen die Landarbeiter etwa im Winter streiken, wenn  
mit den Gütern kaum Arbeit gibt? Worin, zählt die Technische  
Nothilfe über ihre Arbeit während des Berliner Pflanzkulturstreiks  
mit auf? Fühlt sie vielleicht selbst, daß sie hier Streikarbeit  
betreibt?

Sie können also auch nach der Lesüre obigen Artikels der  
Technische Nothilfe keine Daseinsberechtigung zuerkennen. Ihr gilt  
der Kampf nach wie vor. Den Arbeitern aber rufen wir noch  
einmal zu: Verachtet die Streiks die Notstands-  
arbeiten, damit jeder moralische Vorwand weg-  
fällt, die „Technische Nothilfe“ bestehen zu lassen!  
Sollten bei der Gewerkschaftsauswahl Richtlinien über Durch-  
führung von Streiks beschlossen, die nachfolgend veröffentlicht werden.

### Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützung von Streiks in gemischten Betrieben.

Nachstehend veröffentlichen wir die Regeln für die Führung  
Lohnbewegungen und Unterstützung von Streiks in gemischten  
Betrieben. Diese vom Vorstand und Ausschuss des Allgemeinen  
Gewerkschaftsbundes dem Gewerkschaftskongress vorge-  
legten Regeln wurden nach recht lebhafter Debatte zur weiteren Be-  
stimmung und Beschlußfassung an den Bundesvorstand und Bundes-  
ausschuss zurückverwiesen. In der letzten Bundesausschussitzung, die  
am 28. September bis 1. Oktober 1922 in Berlin tagte, wurde  
die Regeln erneut beraten. Der Vorsitzende des A.G.B., Ge-  
n. Leppart, begründete die Notwendigkeit der Schaffung dieser  
Regeln und wies darauf hin, daß die vom Bundesausschuss ernannte  
Kommission, bestehend aus den Vorsitzenden derjenigen Organisa-  
tionen, welche für die gemischten Betriebe in Frage kommen, die  
vorliegende Fassung der Regeln zur Annahme empfohlen habe. In  
dieser Fassung liege also die reiflich durchdachte Arbeit von Männern  
des Vertrauens vor. Der Genosse Leppart empfahl ganz dringend die  
Annahme dieser Regeln, um die Möglichkeit zu schaffen, mit  
den Technischen Nothilfe bekämpfen zu können. Der Ver-  
treter anderer Organisation im Bundesausschuss mußte sich gegen  
den Vorschlag des Genossen Leppart wehren. Unter II sind es die §§ 14 und 15,  
die in dieser Organisation große Hemmungen bedeuten. Durch

diese Bestimmungen werden die Tarifverhandlungen wahrhaftig  
nicht erleichtert. Besonders bedenklich für unser Organisations-  
gebiet sind aber die Bestimmungen unter III „Streiks in lebens-  
notwendigen Betrieben“. Der Vertreter unserer Organisation  
führte in der Bundesausschussitzung aus, daß sich die Funktionäre  
unseres Verbandes und auch unser Verbandstag gegen diese Bestim-  
mungen ausgesprochen haben. Die ganzen Regeln seien nicht nur  
geschaffen zur Sicherung gegen die wilden Streiks. Unser Verband  
habe aber mit den im Reichsantetarifvertrag verankerten Bestim-  
mungen über die Anwendung des Schlichtungsverfahrens schon  
ausreichende Sicherungen geschaffen. Auch können wir nachweisen,  
daß die Funktionäre unseres Verbandes das beste Mittel gegen wilde  
Streiks, die Aufklärung der Mitgliedschaft, erfolgreich anwenden.  
Wir müssen bezweifeln, daß es dem Bundesvorstand gelingen werde,  
mit den aufgestellten Regeln die Technische Nothilfe beseitigen zu  
können.

In der Abstimmung wurden die Regeln in der vorgelegten  
Fassung gegen 7 Stimmen angenommen. Die Regeln sind also nun  
Besitz geworden für alle dem A.G.B. angeschlossenen Gewerkschaften  
und somit auch für unsere Organisation.

Unbeschadet des in § 38 der Bundesfassung anerkannten Grundsatzes,  
daß die Führung der Lohnbewegung die eigene Aufgabe jeder Gewerk-  
schaft ist, verpflichten sich die dem Bund angeschlossenen Verbände samt  
ihren Bezirks- und Ortsgruppen bei allen Lohnbewegungen und Streiks  
zur Einhaltung folgender gemeinsamer Regeln. Zweck dieser Regeln ist,  
einen möglichst erfolgreichen Verlauf und Ausgang der gewerkschaftlichen  
Kämpfe zu garantieren.

#### I. Allgemeine Regeln.

1. Alle Gewerkschaftsmitglieder sind verpflichtet, ehe sie mit gewohn-  
lichen Forderungen an den einzelnen Unternehmer oder an die Arbeit-  
geberorganisation herantreten, sich mit der zuständigen Vertretung ihres  
Verbandes zu beraten. Die endgültige Aufstellung von Forderungen  
und ihre Durchsetzung bei den Arbeitgebern ist von der Zustimmung der  
verantwortlichen Verbandsvertretung abhängig.

2. Die Führung der Verhandlungen obliegt den zuständigen Ver-  
bandsvertretern, die den Vorschriften ihres Verbandes und den Weisungen  
des Verbandsvorstandes zu folgen haben.

3. Die Arbeitsunterbrechung ist nur als letztes und äußerstes Mittel  
zur Erzielung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen oder zur Abwehr  
von Verschlechterungen anzuwenden. Vor einer Arbeitsunterbrechung sind  
alle Verhandlungsmöglichkeiten zu erschöpfen.

4. Vor der Arbeitsunterbrechung muß in jedem Falle unter den be-  
teiligten Arbeitern innerhalb ihrer örtlichen oder bezirklichen Organi-  
sationen eine Abstimmung stattfinden. Erträgt sich die Bewegung über  
größere Bezirke oder das ganze Reich, so kann das Recht der Abstim-  
mung und Beschlußfassung auch beantragten Vertretern der Mitglieder  
übertragen werden. Vor der Abstimmung hat die Orts- oder Bezirks-  
leitung des Verbandes das letzte Verhandlungsergebnis bekanntzugeben  
sowie die geltenden Bestimmungen über die Durchführung und Unter-  
stützung des Streiks mitzuteilen.

5. Bei Streiks, die nicht nach diesen Richtlinien eingeleitet und nicht  
von dem Verbandsvorstand genehmigt sind, wird die Unterstützung aus  
Verbandsmitteln verweigert.

6. Jeder Verband, in dessen Bereich ein nicht einmütig besch-  
lossenener und nicht genehmigter Streik ausbricht, hat die Pflicht, durch  
seine Vertreter unter möglichster Wahrung der Interessen der Arbeiter  
auch eine baldige Wiederaufnahme der Arbeit hinzuwirken. Kommen  
mehrere Verbände in Betracht, so haben diese in diesem Sinne zu-  
sammenzuwirken. Von den gewerkschaftlich organisierten Mitgliedern  
muß verlangt werden, daß sie unbedingt der gewerkschaftlichen Forderung  
Gehör leisten.

7. Werden Gewerkschaftsmitglieder durch einen Streik, an dem sie  
nicht teilhaben, beeinträchtigt, an der Fortsetzung ihrer Arbeit gehindert, z. B.  
durch Ausschließen der Rohstoffe, der Betriebskraft usw., so gelten sie in  
dieser Hinsicht als arbeitslos. Das gleiche gilt auch, wenn Mitglieder durch  
Teilnahme eines anderen Betriebes im gleichen Betrieb arbeitslos werden,  
es sei denn, daß durch besondere Umstände auch diesen Mitgliedern der  
Wunsch auf die Streikunterstützung geäußert werden muß. Sind in  
solchen Fällen mehrere Gewerkschaften beteiligt, so haben sie sich über die  
Unterstützungsforderung vorher zu verständigen.

8. Mitglieder, die wegen Verweigerung von Streikarbeit entlassen  
werden, haben Anspruch auf die Streikunterstützung, wenn sie sich vorher  
mit ihrer zuständigen Verbandsvertretung in Verbindung gesetzt und  
deren Zustimmung zu der Arbeitsverweigerung erlangt haben.

#### II. Gemeinsame Lohnbewegungen.

9. Die in § 37 der Bundesfassung angeforderten Verpflichtungen für  
die Gewerkschaften zur gegenseitigen Verhandlung bei gemeinsamen  
Lohnbewegungen gilt insbesondere für Bewegungen in solchen Industrie-,  
Gewerbe-, Staats- oder Genossenschaftsbetrieben, in denen  
Angehörige verschiedener Berufs- und Mitglieder mehrerer dem Bund an-  
geschlossener Verbände beschäftigt sind.

10. Bei gemeinsamen Lohnbewegungen in solchen Industriezweigen  
und Betriebsarten obliegt die Führung der mit der Mehrheit der Mit-  
glieder beteiligten Gewerkschaft. Sie hat als führende Organisation die  
Verpflichtung, die anderen beteiligten Gewerkschaften rechtzeitig über ge-

plante Maßnahmen zu unterrichten und die notwendige Verhandlung herbeizuführen.

11. Geht die Anregung zu einer Lohnbewegung von einer anderen als der führenden Gewerkschaft aus, so hat sie die Pflicht, sich zunächst mit der führenden Organisation ins Benehmen zu setzen, damit diese die im § 10 vorgesehene Verhandlung herbeiführt.

12. Keine Gewerkschaft darf selbständig für sich allein ihre Forderungen aufstellen, ehe sie nicht mit den übrigen beteiligten Verbänden Rücksprache genommen und eine entsprechende Verhandlung versucht hat. Die Veröffentlichung von Forderungen und ihre Einreichung an die Arbeitgeber darf bei gemeinsamen Lohnbewegungen nur auf gemeinsamen Beschluß aller beteiligten Gewerkschaften erfolgen.

13. In den Beratungen über die Einleitung der Bewegung, die Aufstellung der endgültigen Forderungen und den Zeitpunkt ihrer Einreichung hat die führende Organisation die Gewerkschaften der anderen Berufe hinzuziehen, soweit ihre Mitglieder an der Bewegung beteiligt sind oder in Mitleidenschaft gezogen werden können.

14. Bei den Beratungen ist auch eine Verhandlung über die Zusammenfassung der Verhandlungskommission, die die Verhandlungen mit den Arbeitgebern führen soll, herbeizuführen. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Führung der Verhandlungen über die allgemeinen Arbeitsbedingungen in erster Linie den Vertretern der führenden Organisation zugeht, doch ist auch den Organisationen der anderen Berufe eine entsprechende Beteiligung einzuräumen. Die anderen Berufe sollen sich auf eine gemeinsame Vertretung einigen, um nicht durch einen allzu großen Verhandlungskörper die Verhandlungen unendlich zu erschweren. Bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und besonderer beruflicher Fragen ist auf die allgemeinen Verhältnisse der Berufe Bedacht zu nehmen.

15. Wird ein Tarifvertrag abgeschlossen, der für die Gesamtheit der Beschäftigten aus allen Berufen gelten soll, so ist jede beteiligte Gewerkschaft auf ihr Verlangen zur Anerkennung des Vertrages als Vertragspartner mit ihrer Unterschrift zugelassen. Durch Vereinbarung kann die unterschriftliche Anerkennung des Vertrages für alle beteiligten Organisationen auch einer einzelnen Gewerkschaft übertragen werden.

16. Ist eine Gewerkschaft nur mit einzelnen Mitgliedern beteiligt gegenüber großen Mitgliederzahlen der anderen beteiligten Verbände, so soll sie zur Vermehrung von Schwierigkeiten auf den Anspruch, an den Verhandlungen und deren Abschluß teilzunehmen, verzichten. Im Streitfalle ist bei der Einschätzung solcher Widerstände auf die Bedeutung der Berufsguppe innerhalb des Industriezweiges oder der Betriebsart neben ihrer zahlenmäßigen Stärke Bedacht zu nehmen.

17. In die tariflichen Einigungs- und Schlichtungsinstanzen ist neben den Vertretern der führenden Organisation ein Vertreter der übrigen Gewerkschaften aufzunehmen, wenn der Streitgegenstand die besonderen Berufsverhältnisse dieser Gewerkschaften berührt. In jedem Falle ist Vorkehrung zu treffen, daß Mitglieder eines anderen Berufes nicht durch einen Vertreter ihrer eigenen Gewerkschaft vor der Tarifinstanz vertreten werden können.

18. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsruhebewegung hat die aufgehende Zustimmung in einheitlicher Form entweder gemeinschaftlich oder bei getrennter Abstimmung in allen Gewerkschaften gleichzeitig aufzutreten. In letzterem Falle ist das Abstimmungsergebnis für jede Gruppe getrennt festzustellen, doch dürfen Teilergebnisse nicht zur Entscheidung der Abstimmung in den übrigen Berufen benutzbar sein.

19. Die führende Organisation hat die Pflicht, den Gewerkschaften der anderen Berufe rechtzeitig zu melden, ob sie den Streit genehmigt abgelehnt hat. Den Ausdruck eines nicht genehmigten Streiks, an Mitglieder anderer Gewerkschaften beteiligt sind, hat die führende Organisation sofort auch dem Bundesvorstand zu melden.

20. Lehnt die führende Organisation die Unterstützung eines nicht genehmigten gemeinsamen Streiks ab, so dürfen auch die anderen beteiligten Gewerkschaften keine Unterstützung zahlen, Ehestellung bei solchen Streiks Unterstützung irgendwelcher Art aus Mitteln der Gewerkschaften nicht gewährt werden.

21. Treten nur die Angehörigen eines Berufes für sich allein in Lohnbewegung, so hat ihre Gewerkschaft auch in diesem Falle die Unterstützung der führenden Organisation rechtzeitig vorher in Kenntnis setzen, um eine Verhandlung unter den beteiligten Verbänden herbeizuführen. Da bei jeder Teilbewegung, besonders bei einem Teilstreik, die Gefahr besteht, daß die Gefahr besteht, daß die Interessen der übrigen Berufsgruppen, die Gefahr besteht, daß die Interessen der Gesamtheit Rücksicht zu nehmen.

22. Sägt eine Gruppe es an der gebührenden Rücksichtnahme auf die Interessen und die Stellung der Mehrheit fehlen, so kann sie nicht verlangen, daß ihr gegenüber Solidarität gelbt wird.

23. Angehörige fremder Berufsgruppen, die an einer Lohnbewegung beteiligt sind und durch ihr Verhalten auch den Ausgang des Streiks nicht unabhängig beeinflussen können, dürfen nicht zur Mitleidenschaft an dem Streik genötigt werden.

24. Ein Sympathiestreik kann nur dann in Frage kommen, wenn der Verbandsvorstand der streikenden Gewerkschaft an den Verbandsvorstand der anderen Gewerkschaft mit entsprechender Begründung dies beantragt und wenn letzterer daraufhin dem Sympathiestreik zustimmt.

### III. Streiks in lebensnotwendigen Betrieben, solchen, die für die Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung notwendig sind.

25. Als gemeinlich in diesem Sinne gelten solche Betriebe, die die Erfüllung durch Arbeitsleistung der Lebensinteressen der Allgemeinheit und auch der gesamten Arbeiterschaft in Gefahr bringt. Insbesondere kommen in Betracht die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Kanalisation, das öffentliche Gesundheitswesen, das Postwesen, die öffentliche Verwaltung, die Sozialversicherung, der Gesundheitsdienst und der Kohlenbergbau. Die endgültige Feststellung der gemeinlich Betriebe für jede dem KDDW oder dem KKK-Bund angehörende Gewerkschaft erfolgt durch deren Verbände in Verbindung mit dem

## Städtisches Fuhrwesen.

I.

Eine jede Gemeinde, selbst die kleinste, wird bei Durchführung ihrer gemeindlichen Aufgaben eines Transportmittels bedürfen. In der hauptsächlichen werden diese Arbeiten wohl zuerst beim Wegebau, bei Pflanz- und Grabenreinigungen u. a. in Frage kommen. In den Landgemeinden und den kleinsten Städten, wo die gemeindlichen Arbeiten der Ortsgröße und Einwohnerzahl entsprechend geringeren Umfangs sind, wird man sich auf das Mietfuhrwerk beschränken können. Es wird also einer der eingeleisteten Landbevölkerung den Auftrag zur Befreiung der zu besetzenden Massen bekommen, und er wird sie zu gelegener Zeit, wenn er gerade bei der Landbestellung nichts zu tun hat, vornehmen. Anders dagegen in den mittleren, größeren und Großstädten, wo nicht mehr die Gelegenheitsfuhrarbeiten der Einwohner den Spannbedarf der Gemeindeverwaltungen billig zu decken vermag, sondern täglich in regelmäßiger Arbeit bestimmte Spannbedienste zur Durchführung der im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben erforderlich sind.

Welches sind nun diese Aufgaben? Zunächst wohl der Abtransport des aus Wegegräben und Bohlkäufen ausgehobenen und des von den Gemeindestraßen abgetragenen Schlammes. Ferner Transport von Holz, von Futtermitteln, Schlachttier und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus gemeindlich unterhaltenen Förstereien, Molkereien, Glatern und dergleichen.

Als bei dem Wachsen der Gemeinden die Notwendigkeit einer geordneten Straßenreinigung, die Wegschaffung der aus der Abhäufung dieser Menschen entstandenen Abfallstoffe, die Regelung der aus gleichem Anlaß erzeugten Abwässer hervortreten, häuften sich naturgemäß das Erfordernis von Spannbediensten, um die aus gesundheitlichen Rücksichten und einem dem Reinlichkeitsbedürfnis Rechnung tragenden Anlaß die vermehrten Abfallstoffe aus der Nähe der Wohnstätten zu entfernen. Alle mittleren und größeren

Städte, selbst auch kleine, haben vielfach noch Gemeindeeinträge wie Schulen, Gaswerke, Kranken- und Desinfektionsanstalten, Molkereien, freiwillige Feuerwehr, Schlachthöfe, Bauämter usw., denen ein ständiges Bedürfnis nach Spannbediensten vorliegt. Es setzen sich denn die von einer größeren Verwaltung benötigten Spannbediensten zusammen aus: dem Transport von Baumaterialien und sonstigem, für die Bauverwaltung Schulen und Betriebe, der Abfuhr der Abfallstoffe (Hausmüll, Schlamm), der Abfuhr des bei der Straßenreinigung gewonnenen Schmutzes, der Abfuhr der Marktabfälle, der Abfuhr der Gülle und des Schlammes aus Aborten, Wasserläufen, Straßenentwässerungen und dergleichen, der Befreiung der Straßenbreiten von der Spannung der für die Straßenreinigung benötigten Fahrzeuge. Straßenreinigung und Müllabfuhr, als diejenigen, die größten Spannbedienst haben, sind meistens, und das sehr richtig, mit dem Fuhrbetrieb verbunden.

Die genannten Arbeiten sind nur die wesentlichen Aufgaben, welche einer Stadtgemeinde obliegen. Allein zu ihrer Durchführung gehört eine ständige und gut arbeitende Fuhrverwaltung. Deshalb muß der gewerbliche Fuhrunternehmer an seine Stelle treten.

Auch dieser kann den Erfordernissen und Ansprüchen der größeren Gemeindeverwaltung nur selten voll entsprechen, höchstens dann, wenn er als Großbetrieb eingerichtet ist. Mehrere kleine Fuhrunternehmer hier zu beschäftigen, ist auch vom Standpunkt der öffentlichen Unternehmlichkeit, Begünstigungen und sonstigen menschlichen Schwächen unannehmbar aufzutreten und die Leistung des gesamten Dienstes erschweren. Zur Durchführung der städtischen notwendigen Fuhrarbeiten gehört ein gutgeschultes und zuverlässiges Personal. Auch Zugmaterial und Arbeitsgerät müssen in ausreichendem und arbeitsfähigem Zustande sein und dauernd erhalten werden. Diese Anforderungen wird auch ein Fuhrunternehmer erfüllen können. — Aber gar bald wird er seine zum häufig eingetretene Monopolstellung begriffen haben und der

des VGH. bzw. des VGH-Bundes. Streitfälle sind durch den VGH zu entscheiden.

Der Streik in gemeinnützigen Betrieben dürfen Beschlüsse erst dann getroffen werden, wenn zuvor der Bundesvorstand des VGH. bzw. der VGH-Bundes davon benachrichtigt und ihnen eine angemessene Frist zur Vermittlung zwecks gütlicher Beilegung belassen ist.

Die Gewerkschaft hat für ihr Organisationsgebiet ein Verzeichnis der Arbeitsverhältnisse in Frage kommenden Rotarbeiten, deren Abwicklung in jedem Fall verlangt werden muß, aufzustellen und dem VGH. bzw. dem Vorstand des VGH-Bundes einzureichen. Die Gewerkschaft hat in ihre Satzungen oder satzungsmäßigen Bestimmungen für ihre Mitglieder die bindende Verpflichtung aufzunehmen, die von dem Verbandsvorstand bezeichneter resp. im Einzelfall auszuwählenden Rotarbeiten auszuführen. Die Verbandsvorstände verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung der Rotarbeiten zu treffen. Mitglieder, die sich weigern, die angewiesenen Rotarbeiten zu übernehmen und auszuführen, haben keinerlei Anspruch auf Gewerkschaftsunterstützung aus zentralen oder örtlichen Mitteln. Die Verweigerung von Rotarbeiten hat als grobe Schädigung der gewerkschaftlichen Interessen zu gelten.

IV. Schlußbestimmungen.

Die angeschlossenen Verbände sind verpflichtet, ihre eigenen Satzungen mit dem Inhalt dieser gemeinsamen Regeln in Übereinstimmung zu bringen.

Beiratsräte

Für welche Tätigkeiten kann der Betriebsrat Geschäftsführungsbefugnisse vom Arbeitgeber fordern? (§§ 35, 36 BIRG.) Der Vorkaufliche Betriebsrat hat in seiner Sitzung am 1. August 1922 in Vertretung des Bezirksbetriebsrats der Personalarbeiter der Provinz Brandenburg gegen das Hauptverwaltungsamt der Provinz Brandenburg wie folgt entschieden: Der Betriebsrat hat nicht die gesetzliche Aufgabe, die Arbeitnehmer des Betriebs vor den ordentlichen Gerichten zu vertreten. Die durch diese Vertretung entstehenden Ausgaben gehören nicht zu den notwendigen Kosten der Geschäftsführung. Wenn in Ausnahmefällen von der Regel abgewichen werden soll und die Übernahme einer Vertretung durch den Betriebsrat erforderlich ist, so muß die Möglichkeit hierfür besonders nachgewiesen werden. Der Verkehr des Betriebsrats und Gewerkschaften ist ausdrücklich im Gesetz vorgesehen. Soweit sich dieser Verkehr in den im Gesetz vorgeschriebenen Grenzen hält, sind daher die entstehenden Kosten erstattungspflichtig. Der Betriebsrat hat im Rahmen der nach § 61 BIRG. erlassenen Verordnungen, mit dem Hauptbetriebsrat zu verkehren. Die hierdurch entstehenden Kosten sind erstattungspflichtig. Einen Anspruch auf Ersatz haben, die durch einen im Betriebsrätegesetz nicht vorgesehenen

Verkehr des Betriebsrates mit Behörden und dem Parlament entstanden sind, besteht nicht. Der Betriebsrat hat nicht das Recht, bei der Teilnahme an Veranstaltungen, an denen die übrigen Arbeitnehmer des Betriebes ebenfalls teilnehmen, für sich Kostenersatz zu beanspruchen. Für Tätigkeiten, die ein Betriebsratsmitglied nicht in dieser seiner Eigenschaft, sondern außerhalb seiner Betriebsratszugehörigkeit ausübt, besteht in keinem Falle Anspruch auf Kostenersatz. — (Kreuzzeichen Dr. Br. O. 1022. 464 v. 14. & 22/21. O. 1714. 464 v. 20. & 22.)

Beamte, Reichs- und Staatsarbeiter

Die Regierung hat der Befolgungsvorlage zugestimmt. In der Kabinettsitzung am 10. Oktober wurde die vom Reichsfinanzministerium ausgearbeitete Befolgungsvorlage beraten und angenommen. In der Vorlage sind die bisherigen Teuerungszulagen in die Grundgehälter und Ortszuschläge eingebaut. Die Ortszuschläge sind mit Rücksicht auf das inzwischen in Kraft getretene Wirtschaftsstillschließungs- und als Ersatz für die bisherigen widerruflichen Wirtschaftsstillschließungsentscheidungen entsprechend erhöht worden. Dem wiederholten Wunsch des Reichstages nach vermehrter Berücksichtigung der sozialen Befordnungsbestandteile gemäß sind die Rinderzuschläge stärker erhöht als die Grundgehälter und außerdem ist für die verheirateten Beamten die Gewährung eines um 3 vom Hundert höheren Teuerungszuschlags von Grundgehalt und Ortszuschlag in Aussicht genommen. Die Rinderzuschläge bleiben nach wie vor für alle Beamten- und Pensionärgruppen gleichmäßig hoch. Für die Pensionäre sind die entsprechenden Folgerungen gezogen worden. Das gesetzliche Witwengeld soll von vier Zehntel auf sechs Zehntel des Ruhegehalts des Mannes erhöht werden, dafür sollen die Witwen in Zukunft nur den allgemeinen Teuerungszuschlag zu ihrem Witwengeld erhalten. Die Vorlage wird, nachdem sie den Reichsrat passiert hat, dem am 17. Oktober zusammengetretenen Reichstag zugehen. Wir bedauern, daß die Regierung der Vorlage in dieser Form zugestimmt hat, aus den bereits in voriger Nummer angeführten Gründen. Es wird nun unsere Aufgabe sein müssen, den Reichstag von unserer Auffassung zu überzeugen, so daß er die notwendige Reform der Befolgungsvorlage vornimmt.

So hat die Organisation stets einen doppelten Zweck, den, die Konkurrenz der Arbeiter unter sich aufzuheben, um dem Kapitalisten eine allgemeine Konkurrenz machen zu können. Wenn der erste Zweck des Widerstandes nur die Aufrechterhaltung der Löhne war, so formieren sich die anfangs isolierten Koalitionen in dem Maße, als die Kapitalisten ihrerseits sich behufs der Repression vereinigten, zu Gruppen, und gegenüber dem stets vereinigten Kapital wird die Aufrechterhaltung der Assoziationen notwendiger für sie, als die des Lohnes.

Als Zuspätkehrung darf natürlich kein Fuhrbetrieb bestehen. Er wird es auch nicht sein oder werden, wenn man den Betrieb für jede seiner Leistungen ordnungsmäßig bezahlt, da ja die Leistungen, vom Privatunternehmer bezogen, ebenfalls vergütet werden müßten. Er muß soviel für seine Leistungen bekommen, daß er seine Ausgaben voll decken kann. Der Vorwurf, daß er dann teurer arbeitet als der Unternehmer, geschieht zu Unrecht.

Welches sollen denn die verteuernenden Umstände sein? Da hört man von Schwermüdigkeit der Geschäftsführung! Gewiß wird die Leistung eines städtischen Betriebes durch den Kommissions- und Instanzenweg im Verein mit bürokratischer Engbergigkeit nicht gerade erleichtert. Aber die Schwierigkeiten lassen sich bei tatkräftigem, Vertrauen erzeugendem Handeln erheblich vermindern. — Ferner sollen die geringeren Arbeitsleistungen städtischen Personals ein Grund sein. Ich habe aber in meiner langjährigen Praxis, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, noch nicht beobachtet, daß sich das Personal eines Privatunternehmers rühriger zeigt. Die sozialen Einrichtungen belasten den Betrieb, können aber, wenn mit ihnen kein Mißbrauch getrieben wird, nicht allein den Betrieb unwirtschaftlich gestalten. Sie sind wohl eine Belastung, aber keine Überlastung. An ihrer Stelle hat der Unternehmer die Gewerbesteuer, Kopfsteuer und neuerdings wohl in größerem Ausmaße die Fahrzeugsteuer und Umsatzsteuer zu tragen. Ich vergleiche selbstverständlich mit dem städtischen Fuhrbetrieb immer nur den gleich großen Fuhrunternehmerbetrieb, der tariflich entlohnte Arbeitskräfte beschäftigt und den Achtstundentag innehat. Daß die kleinen Fuhrhalter mit einigen wenigen Pferden billiger arbeiten können als ein großer Fuhrbetrieb, ist bekannt, da sie meistens unter Tarif und über Arbeitszeit ihr Personal entlohnen bzw. beschäftigen, d. h. kleinen Lohn zahlen und recht lange Arbeitszeit fordern. Selbst leben sie von der Hand in den Mund, kaufmännisches Rechnen ist ihnen schwache Seite, und geht mal ein Pferd unversehrt ein, muß der Pferdehändler ausbessern. Solche Momente wirken verhängnisvoll.

Verwaltung durch Freidiktatur un bequem werden. Zumeist am der Zeitpunkt gekommen, wo die Verwaltung, durch solcherlei Mittel gebrängt, an die Einrichtung eines eigenen Fuhrbetriebs geht.

Obwohl das Vorhandensein städtischer Fuhrparkbetriebe mögen viele Angaben Aufschluß geben: Im Jahre 1921 hat der Deutsche Reichstag eine Rundfrage an alle deutschen Städte gerichtet, wie deren städtische Gespannbedarf gedeckt wurde. Auf diese Frage sind leider nur 177 Antworten eingegangen. Hiernach haben 17 Städte über 200 000 und 13 Städte von 100 000—200 000 Einwohnern eigenes Fuhrwesen, 41 Städte von 50 000—100 000 Einwohnern eigenes Fuhrwesen, 5 Städte von 20 000—50 000 Einwohnern eigenes Fuhrwesen. Von 106 Städten unter 50 000 Einwohnern hatten 77 eigenes Fuhrwesen und 29 waren ohne eigenes Fuhrwesen. Man sieht also, daß mit Wachsen der Städte die Errichtung eigener Fuhrbetriebe zunimmt. Erwähnt sei noch, daß die meisten Städte, auch Großstädte, Fuhrwesen nicht bedingungslos zentralisiert haben. Die halben werden bei anderen städtischen Dienststellen ist oft nicht möglich, 3/4 wenn eine Stadtverwaltung, ein Gut, ein Krankenhaus oder sonstige Betriebe mit regelmäßigem Gespanndienst. Der aber örtlich von dem Arbeitsgebiet des Hauptfuhrwesens nicht ziemlich entfernt liegt. Es kommen dann zumeist aber nur Fuhrabteilungen oder Fuhrbetriebe von geringem Umfang in Frage. Derartige Verhältnisse sind immer bei derartigen Verhältnissen ausstrahlend.

Die Entwicklung der in eigener Verwaltung betriebenen Fuhrbetriebe geht bei richtiger Organisation meistens dahin. Sind einrichtungsreiche Verwaltungsstellen vorhanden, die der neuen Einrichtung nicht ein notwendiges Uebel oder ein Hindernis sehen, so wird sie zweifellos ihren Zweck voll erfüllen. Als Verdienstleistungen für die Gemeinden werden sie, wenn es nach Gesetz und Zweck auch nicht sein. Ihr Wert als gemeinnützige Einrichtung im großen und ganzen ist in den meisten Fällen anerkannt.

**Landstraßenwärter**

Reg.-Bez. Wiesbaden. (Löhne der Wegwärter.) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab erhöhen sich die Lohnsätze der Lohnstafel XVI wie folgt: Volljährige: In den Ortsklassen A und C um 76 M. und in den Ortsklassen B, D und E um 72 M. Jugendliche erhalten einen gleichmäßig in allen Ortsklassen um täglich 48 M. erhöhten Lohn der Löhne vom 16. September 1922. Hiernach ergibt sich folgende Lohnstafel XVII:

Ortsklasse	Bedien	Bergrat	für jedes weitere Kind			
			1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
A	696,40	616,30	624,20	633,10	642,—	8,90
B	678,80	598,60	606,40	614,30	623,20	8,90
C	627,10	589,90	598,70	607,60	616,50	8,90
D	622,20	581,00	549,40	558,30	567,20	8,90
E	516,20	524,80	538,60	542,40	551,30	8,90

Zu den vorstehenden Lohnsätzen der Volljährigen über 20 Jahre tritt gleichmäßig ein Bezirkssteuerzuschlag von 24 M. täglich. Arbeiter unter 20 Jahren (Jugendliche) erhalten einen um je 10 Proz. für jedes Kinderjahr herabgesetzten Tagelohn der Ledigen nach Lohnstafel VI zuzüglich 232,80 M. in Ortsklasse A, 227,20 M. in Ortsklasse B, 221,60 M. in Ortsklasse C, 213,20 M. in Ortsklasse D und 205,20 in Ortsklasse E.

**Wittlage.** In der Versammlung wurde Klage darüber geführt, daß von den Kreisen und Provinzen den Räten der Landstraßen- und Chauffeewärter gegenüber kein Verständnis entgegengebracht wird. Nach reichlicher Diskussion wurde folgende Entschlieung angenommen: Die heute am 24. September 1922 in Wittlage versammelten Landstraßen- und Chauffeewärter erheben einmütig Protest gegen die allzu geringe Entlohnung und die dafür ins Feld geführten Gründe. Sie erwarten von der Gewerkschaft ihrer Organisation, daß diese bei der nächsten Lohnverhandlung Schritte unternimmt, die diesem Zustand ein Ende bereiten. Ferner fordern die Versammelten, daß ihnen der verdiente Lohn in Zukunft in anderen als bisher üblichen Zahlungsterminen ausgezahlt und die Eingruppierung des Kreises Wittlage in eine höhere Ortsklasse unverzüglich in die Wege geleitet wird.

**Aus anderer Bewegung**

Die Landesversammlung Sachsen am 8. Oktober war besetzt von 70 Filialen durch 102 Delegierte. Kollege Preißler leitete die Entwicklung der Lohnverhältnisse und das in den Verhandlungen am 29. September zwischen dem Arbeitgeberverband sächsischer Gemeinden und der Tarifkommission getroffene neue vorläufige Lohnabkommen, über welches die Konferenz endgültig Beschluß fassen sollte. Das Abkommen besagt, daß unter voller Beibehaltung der jetzigen Lohngruppen- und Ortsgruppeninteilung die Löhne der sächsischen Gemeindegewerkschaftler künftig unter Anlehnung an die Lohnregelung der Reichsarbeiter festgesetzt werden sollten. Weiter war vorbehalten worden, die Ehefrauen- und Kinderzulage auf die Grundlöhne zu verteilen. Als Nachzahlung für die durch Schiedspruch festgesetzten Septemberlöhne waren 1200 M. für die Handwerker, 1150 für angelernte, 1110 für ungelernte Arbeiter, 600 bis 900 M. für die drei Gruppen Arbeiterinnen vereinbart worden. Dieses Abkommen sollte in seinem grundsätzlichen Teile bis zum 30. Juni 1923 Geltung erlangen. Nach eingehender und umfangreicher Aussprache wurde zur Abstimmung geschritten. Für Annahme des vorläufigen Abkommens wurden 14 062, für Ablehnung 6858 Stimmen abgegeben. Das vorläufige Abkommen wurde damit endgültig zur Annahme gebracht. Beschlossen wurde, das Abkommen jedoch nicht bis zum 30. Juni, sondern nur bis zum 31. März 1923 laufen zu lassen. — Kollege Preißler stellte dann mit, daß nunmehr das Ministerium des Innern gegen die Durchführung der Ruheordnung an sich keine Bedenken mehr habe. Die Gemeinden sollten ihre Ortsregeln zur Genehmigung einreichen. Das Ministerium werde lediglich prüfen, ob die betreffende Gemeinde finanziell so gestellt sei, daß sie die Kosten der Ruheabgeltung tragen könne. Auch habe der Arbeitgeberverband seine Mitgliedsgemeinden angewiesen, die Ortsregeln über die Ruheabgeltung nunmehr zu verabschieden. Nachdem noch auf die große Wichtigkeit der am 8. November stattfindenden Wahlen zum Sächsischen Landtag hingewiesen worden war, fand die gemeinsame Landeskonferenz ihren Abschluß.

Die Gaukonferenz Bielefeld am 1. Oktober in Herford in Westf. nahm den Bericht vom Verbandstage durch den Kollegen Reuter entgegen. Dann referierte Kollege Bolm über: Politik der Lohnbewegungen und die Agitation im Gau. In den Gausvorstand wurden gewählt: Reuter und Hademesser, Bielefeld, Müller, Osnabrück und Schopp, Minden. Als Ersatzmänner gelten die Kollegen Kotte und Kröppe, Bielefeld, Schmale, Osnabrück und Altrater, Minden. In die Bezirksarbeitskommission wurden die Kollegen Bolm, Reuter und Müller gewählt. Bei der Behandlung der Beitragsfrage wurde darauf hingewiesen, daß die Beschlüsse des Verbandstages unter allen Umständen zur Durchführung gebracht

werden müssen. In der Angelegenheit der Zusammenlegung Gau Dortmund und Bielefeld wurde eine Resolution einstimmig angenommen und dem Verbandsvorstand als Material übergeben.

Die Gaukonferenz Brandenburg am 24. September besaß mit den Beschlüssen des 9. Verbandstages. Anwesend waren 51 Filialen 43 Delegierte und vier Gäste. Das Referat über Beschlüsse des Verbandstages hatte Kollege Ruhlmeier-Brandenburg übernommen. Vom Verbandsvorstand war Kollege S. anwesend, welcher über Tarif- und Lohnpolitik referierte. Weiteres Referat hielt Genosse Ingenieur Lüdemann über Entwicklung der sozialen Bauhüttenbewegung. Eine von ihm gebrachte Resolution wurde einstimmig angenommen und beschloß sich vorläufig mit 25 000 M. aus der Gaufasse an der Bauhüttenbewegung zu beteiligen. In den Gausvorstand wurden gewählt: Kollegen Sperling und Eitel, Potsdam, Rühlmeier-Brandenburg und Müller-Eberswalde; als Ersatz Rühlmeier-Brandenburg und Thöne-Potsdam, Danzmann-Jüterbog und Müller-Eberswalde, als Revisoren Sinnow und Ludwig-Roma. Als Beitrag zur Gaufasse werden 6 M. pro Mitglied und Gau erhoben.

Die Gaukonferenz Mainz am 1. Oktober in Kreuznach 31 Delegierte aus 15 Filialen. Gauleiter Funke referierte den zu wählenden Gausvorstand. Die darauffolgende Wahl ergab: Fröh Funke, Mainz, Vorsitzender; Stephan Huber, Kassel; Paul Rehm, Mainz-Rothheim, Schriftführer; Karl Kreuznach, Kob. Völkter, Wiesbaden, Beisitzer; Erhard Th. Biermann, Mainz-Rothheim, Jean Roos, Mainz, Georg Th. Meyer, Lorenz Heinz, Bingen, Revisoren; Paul Herrmann, Georg Amelung, Mainz. Als Kandidaten zur Wahl des Betriebsrats wurden die Kollegen Karl Demmer, Wiesbaden, Th. Biermann, Mainz-Rothheim, bestimmt. Zur Finanzierung Gausvorstandes wurde beschloffen, zuerst pro zahlendes Mitglied einen Beitrag von 3 M. zur Abhaltung von Fachgruppen- und Ortsgruppenkonferenzen an den Gausvorstand abzuführen. Bei „Beschiedenes“ wurde besonders von Kollegen Funke auf statutenmäßige Bezahlen der Verbandsbeiträge hingewiesen. Er suchte, unter allen Umständen die richtigen Beiträge, entp. dem Einkommen des einzelnen, von den Mitgliedern zu erheben. Ein Delegierter wies auf die traurigen Verhältnisse im Gau hin. Er unterzog die Politik der Gaarregierung einer Kritik, wobei der Redner die Bitte aussprach, von den Verbänden dort nicht nur Kenntnis zu nehmen, sondern auch im gegebenen Falle mit den Kollegen im Saargebiet Solidarität zu üben. Ein Kollege erwiderte darauf, daß die Möglichkeit des Gaus, wie alle, den Kollegen im Saargebiet materiell und moralisch zu helfen, wohl reflexlos hinter den berechtigten Forderungen der Arbeiter stehe.

Die Gaukonferenz Altdorf am 1. Oktober 1922 war besetzt von 33 Delegierten aus 31 Filialen. Einen weiteren Delegierten stellte der bisherige provisorische Gausvorstand, zwei Vertreter Gausleitung, so daß insgesamt 37 Vertreter anwesend waren. Schwesig hat sich die Filiale Landau, während zehn Filialen entschuldigend der Konferenz fernblieben. Gauleiter Biegl gab Tätigkeitsbericht. Bis zum Dezember 1921 mußten zwölf Städten örtlich über die Mantel- und Lohnverhältnisse verhandelt werden, dann regelten sich die Tarifverhältnisse zentral über Bayern. Bei den landesstaatlichen Arbeitern ist der Abschluß eines Tarifvertrages zentral über ganz Bayern festzustellen. Die Auswirkungen der Verwaltungsveränderungen des Reiches gelten. Bestimmungen der Verwaltungsveränderungen, konnten soziale Verbesserungen, die bereits bestanden haben, konstatieren gehalten werden. Beim Anstaltspersonal besteht ein Tarifvertrag für Oberbarnern, für die Anstalten der Oberpfalz konnte wiederum ein Lohnvertrag erreicht werden. Für die niederbayerischen Anstalten besteht ein Manteltarif. Die Löhne sind zunächst nur für in Verpflegung stehende Personal (teils) geregelt. Für das betriebl. Personal müssen weitere Verhandlungen eingeleitet werden. Auch das kleine häusliche Personal in der Bundeswehr ist im Gange. Auch das kleine häusliche Personal in der Bundeswehr ist im Gange. Arbeitet auf Grund seiner vollständigen Zugehörigkeit zur Drangarunter Tarifverhältnissen. Die Remontearbeiter mühen, unter dem Tarifvertrag der Landarbeiter fallen, konsequenter dem Landarbeiterverband beizutreten werden. Der Verband der Landarbeiter hat durch diese Ueberweisung 600 Mitglieder. Die Gesamtmitgliedschaft betrug im vierten Quartal 1921 5736 80 M., im ersten Quartal 1922 11 331,10 M., im zweiten Quartal 1922 1273,55 M., dem stehen an Ausgaben gegenüber 5709 M., 10 271,65 M., 8901,65 M., bleibt ein Bestand der Gaufasse von 2182,20 M. Anschließend daran wurde der Gaubeitrag auf viertes Quartal auf 1 M. pro verkaufte Marke festgesetzt. Dem Gausvorstand wurde Vollmacht erteilt, im Falle der weiteren Geldentwertung den Beitrag nach Bedarf zu erhöhen. Bei der Wahl der Revisoren Gausvorstande wurden die Kollegen Köthenbader und Dreyer, München, Heigenmaier-Haar und Brück-Dankau gewählt.

Gaukonferenz Niederlauf am 1. Oktober 1922. Kollege Wernicke gab den Geschäftsbericht, dem eine reichliche Aussprache über den Verbandsstatut über den Verbandsbeitrag und den Gausvorstand. Für den Verbandsbeitrag wurde Kollege B...

erstmals als Vertreter in Vorschlag gebracht. Für die gründende Gaukasse wird beschlossen, 20 Proz. von den Vorstandsbeiträgen, welche den Lokalstellen verbleiben, der Gaukasse zuzuführen. Die Beitragszahlung an die Gaukasse tritt am 1. Juli in Kraft, der Gaubeitrag ist nach erfolgter Zahlung des Quartals an den Gauleiter einzuzahlen. In den Verhandlungen werden die Kollegen Knoll und Reinhardt-Cottbus, in Spremberg und Jänike-Guben als Beisitzer gewählt. Als Gauleiter die Kollegen Michael und Kous-Cottbus, Schmidt-Förstl, Kauter-Stampa (Kreis Züllichau).

Die Gaukonferenz Stuttgart am 24. September in Reutlingen nahm den Bericht vom Verbandstag entgegen, den Kollege Engelhardt erstattete. Ueber die wirtschaftliche Lage und die Lohnbewegungen referierte Kollege Bann. Nach eingehender Beratung wurde einstimmig beschlossen, die von der Gewerkschaftskommission geleistete Arbeit anzuerkennen. Den württembergischen Bestrebungen im württembergischen Ministerium gegen das Personal der Staatstranquillitätsanstalten, soll entgegengetreten werden. Gegen eine Stimme wurde eine polnische Richtung geforderte Betriebsrätekonferenz, bezogen auf die Maßnahmen der Gewerkschaften zur Bekämpfung der Leuerung abgelehnt. In den Gaukreisen wurden die Kollegen Engelhardt und Souvenal, Stuttgart, Wolf, Ulm, und Rircher, Heilbronn, gewählt. Ersterer ist Kollege Schweizer und Vieher, Stuttgart, Thüringen, Ulm, und Segg, Weinsberg. In der Beitragsfrage wurde durch Beschluß der Gaukassen beschlossen, daß die Beiträge in die Filialen je wels durch Rundschreiben mitgeteilt wird. Der Gaubeitrag wurde auf 0,50 RM. pro Mitglied festgesetzt.

Am 8. d. Aug. In der Generaerversammlung am 10. Oktober gab Kollege Orlopp den Geschäftsbericht. Die Verwaltungskosten hat im Laufe des Quartals 12 Tarifverträge abgeschlossen. Von Anfang bis Ende des Quartals erhöhten sich die Löhne der Gemeinheitsarbeiter von 26,50 RM. auf 29,90 RM., die der Staatsarbeiter von 26,40 RM. auf 29,20 RM. Das macht durchschnittlich eine Steigerung der Löhne im Quartal um 200 Proz. dieser Steigerung wurde die Verteuerung der Lebensmittel mitberücksichtigt. Am 1. Juli 1922 verbrauchte eine vierköpfige Familie für Ernährung, Wohnung und Heizung außer Kleidung 20 RM., am 1. Oktober 21,73 RM. in 14 Tagen, das ist eine Steigerung von 242 Proz. Wiederholt wurde von den Arbeitern Vorschlag gemacht, die tägliche Arbeitszeit zu verlängern oder den Arbeitsdienst einzuführen. Das trifft zu für die Krankenanstalten und für die städtischen Theater. Die Versuche scheiterten an dem geschlossenen Widerstand der Arbeiter. Zwecks Einführung des Arbeitsdienstes für die Theaterarbeiten wandten sich die Arbeiter auch an den Reichsminister. Dieser lehnte es aber ab, den Arbeitsdienst einzuführen. Es blieb bei der 48stündigen Arbeitswoche. Bei der Stadtverwaltung Essen wurden 1000 Arbeiter entlassen. Es handelte sich hier hauptsächlich um ältere Arbeiter von der Privatindustrie aufgebaute Arbeiter. Diese unter dem Vorwand, daß sie die Arbeiter, welche ihr Leben lang gearbeitet haben, nun der bittersten Not übergeben, könne nicht mehr genügend eingesetzt werden. Die Mitgliederzahl betrug am Ende des Quartals 2197. Kollege Weinauge gab darauf den Geschäftsbericht. Die Gesamteinnahmen betragen 449 687,50 RM., die Ausgaben 217 983,20 RM. An den Hauptvorstand wurden einbezahlt 179 427,25 RM. Obwohl wir restlos dem Verbandstage beigetragen mit unseren Beiträgen gefolgt sind, sind die Beiträge im Quartal und ganzen getragenen. Ab 15. September werden die Beiträge 54 RM. Wochenbeitrag erhoben, gleich 200 RM. Wochenbeitrag 3 RM. Beitrag. Nach erfolgter Diskussion wurde eine Kommission zur Besichtigung des württembergischen Betriebsrätekongresses abgelehnt und eine Entscheidung angenommen, welche vom Vorstand der Gewerkschaften die Einberufung eines Betriebsrätekongresses verlangt. Im Laufe des Winters sollen für die Kollegen und ihre Familienmitglieder Bildungsabende abgehalten werden. Ferner werden die Kollegen für den Besuch der Volkshochschule wie im Vorjahre von der Gaukasse getragen.

Frankfurt a. d. O. In der Mitgliederversammlung am 12. September gab Kollege Witzling Bericht über den Verbandstag. Er referierte über die letzten Lohnverhandlungen. Den Streit um Witzling wurde die Vollmacht des selbständigen Gewerkschaften betreffs der Höhe jeder Forderung erteilt. In der Generaerversammlung der Reichs- und Staatsarbeiter am 16. September referierte Kollege Scharlau-Berlin über die Lohnverhandlungen. Zum Schluß wurde dann folgender Sektionsvorstand gewählt: Sektionsleiter: Rawoth, 2. Vorsitzender: Wendt, Vorsitzender: Fejhan. Anschließend wurden die Betriebsvereine gewählt.

Stuttgart. Die Betriebsräte, Vertrauensleute usw. hatten sich am 6. Oktober zu einer Sektionsversammlung und dem Filialvorstand am 6. Oktober zu einer Sitzung zusammengefunden, in der Kollege Müller Bericht über die letzten Konferenzen erstattete. Kollege Land referierte über die grundlegende Beitragsanhebung, die mit der 42. Woche in Kraft tritt. Nach eingehender Debatte hieß die Funktionäre folgende Beiträge gut: 48, 30, 18, 10 und 6 RM. pro

Woche. Kollege Müller besprach alsdann die Frage des Hausbaues und der Leistung von Hausbaufondsbeiträgen. Auch hier gelang es, volle Uebereinstimmung dahingehend zu finden, daß dem Hauptvorstand kein Recht werden soll und die Filiale Hannover bestrebt sein wird, mit zu den ersten Abteilerern zu gehören. Nach einem Referat des Kollegen Land über die Notwendigkeit ständiger Arbeitstätigkeit für die Organisation besprach man noch einige Unzutunlichkeiten auf dem Tarifgebiet.

Leipzig. In der Mitgliederversammlung am 4. Oktober berichtete Kollege Salomon über das Inkrafttreten der Ruheordnungsverordnung. Die Ruheordnungsverordnung tritt am 1. Oktober in Kraft. Bei diesem Tage an werden vom Lohn (einschließlich Frauen- und Kinderzulage, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern) 2 1/2 Proz. in Abzug gebracht. Dieser Abzug wird erstmalig bei der nächsten Lohnverhöhung vorgenommen. Nach 10jähriger Dienstzeit ist jeder Arbeiter ruhelohnberechtigt. Scheidet er aus dem Arbeitsverhältnis aus, erhält er die Beiträge zurückgezahlt. Bei Todesfall haben seine Angehörigen Anspruch auf diese. Die Dienstjahre zählen bei Arbeitern, die schon vor dem 1. Oktober 1922 bei der Stadt beschäftigt waren, vom 21. Lebensjahre an, bei Neueinsteigern vom 25. Lebensjahre an. Der Ruhe Lohn wird nach dem jeweils geltenden Arbeitslohn berechnet und alljährlich am 1. April neu festgesetzt. Zum 2. Punkt lagen Anträge der Ortsverwaltung auf Ausschluß von Mitgliedern vor, und zwar gegen den Schwalbacher Ernst Prinz. Dieser gehörte der Technischen Rothhilfe an. Er hatte 14 Tage Nachurlaub erhalten (unter Fortzahlung des Lohnes), um bei der Eisenbahn einen Kursus der Lenos mitzumachen. Prinz wurde von der Versammlung mit 472 Stimmen gegen 18 Stimmen aus dem Verbands ausgeschlossen. Die anderen Ausschlußanträge wurden zurückgestellt. Hierauf gab Kollege Döcker den Bericht über die letzten Lohnverhandlungen, in denen den Gemeinheitsarbeitern die Annahme der Reichsregelung vorgeschlagen worden war. Nach längerer Debatte erklärten sich die Versammelten für die Annahme des Lohnabkommens.

• Internationale Rundschau •

Der Vorstand der Internationalen Vereinigung der öffentlichen Betriebe hielt seine diesjährige Vorstandssitzung am 22. und 23. September 1922 in Kopenhagen ab. Die Vorstandsmitglieder waren alle erschienen. Als Vertreter der deutschsprachigen Länder war unser Kollege Fritz Müntner anwesend. Der internationale Sekretär von Hinte erstattete Bericht über seine Tätigkeit. Er betonte in diesem Bericht, daß er selbst nicht genügend Zeit habe, allen Erscheinungen und Vorgängen in der Internationale die Aufmerksamkeit zu widmen, wie es notwendig wäre. Außerdem erhielt er nicht die nötige Unterstützung, die er aus allen angeschlossenen Ländern haben müßte, um eine für die Interessen der Internationale brauchbare Arbeit zu leisten. Die Vertreter Englands und Deutschlands gaben der Meinung Ausdruck, daß die Arbeit des internationalen Bureaus erheblich intensiver gestaltet werden müßte und daß zu diesem Zweck auch größere finanzielle Aufwendungen der angeschlossenen Verbände vonnöten sind. Mit den Arbeiten des internationalen Sekretärs war man im allgemeinen zufrieden. Es wurde beschlossen, für das Jahr 1922 einen Extrabeitrag zu erheben in Höhe von 50 Proz. des Normalbeitrages. Die hierdurch einkommenden größeren finanziellen Mittel sollen verwendet werden für bessere Uebersetzungen der Korrespondenz und schnellere Uebersetzung der wichtigsten Vorgänge in einzelnen Ländern an alle der Internationale angeschlossenen Organisationen. Die norwegische Organisation, die gleichfalls der Internationale angeschlossene ist, nunmehr aber infolge des Beschlusses der norwegischen Gewerkschaften der Moskauer Internationale angeschlossene werden wird, stellte das Ersuchen an den Vorstand, unserer Internationale weiter angehören zu dürfen. Die dänische und die schwedische Bruderorganisation, die mit den Norwegern in ganz besonders engem Verhältnis stehen und die übrigens unter sich eine skandinavische Uebereinkunft bzw. Arbeitsgemeinschaft geschlossen hatten, haben den Normeaern bereits mitgeteilt, daß in dem Augenblick, wo Norwegen sich für Anschluß nach Moskau entscheidet, Norwegen aus der skandinavischen Arbeitsgemeinschaft auszuschließen hat. Keine Organisation könne zwei so entgegengesetzten Richtungen wie Moskau und Amsterdam gleichzeitig angehören. Diesen Standpunkt hielt auch der Vorstand der Internationalen Federation für richtig und beauftragte den Sekretär, den Norwegern in diesem Sinne zu schreiben. Von einem „Berliner Korrespondenten“, dem der Vorstand der Internationale jedoch unbekannt ist, war der Antrag gestellt worden, den allrussischen Gemeinheitsarbeiterverband in unsere Internationale aufzunehmen. Der internationale Sekretär wurde beauftragt, die Korrespondenz mit diesem Berliner Korrespondenten fortzuführen und zunächst einmal festzustellen, in wessen Auftrag und mit welcher Vollmacht er für russische Gewerkschaften Beiträge abschließen darf. Der Vorstand will die Entscheidung, ob russische Gewerkschaften der Moskauer Internationale angehören können, der nächsten internationalen Konferenz überlassen, die Anfangs 1923 in Brüssel stattfinden soll. Eine lebhafteste Aussprache wurde den

beigeführt durch einen Antrag Belgiens. In diesem Antrage wurde darauf aufmerksam gemacht, daß es in Belgien Gas-, Wasser- und Elektrizitätskonzerne gibt, denen auch Betriebe in Frankreich und der Schweiz und vermutlich auch solche in Deutschland angehören. Der Vorstand beschließt, zunächst einmal die Namen dieser Konzerne festzustellen und außerdem zu ermitteln, welche Länder und welche Betriebe zum Machtbereich dieser Konzerne gehören. Erst wenn eine Uebersichtsmöglichkeit geschaffen und die internationale Kapitalverflechtung klargestellt ist, dürfte es sich als notwendig erweisen, bei Lohnbewegungen und sonstigen Arbeitsstreitigkeiten in diesen Betrieben mit internationalen Mitteln und Methoden zu arbeiten, um der betreffenden Arbeiterschaft in allen Ländern zu ihrem Recht zu verhelfen. Ganz besonders beschäftigt sich der Vorstand auch mit der Situation, die sich für die deutschen Arbeiter der öffentlichen Betriebe aus dem Friedensvertrage von Versailles ergeben hat. Es ist in allen angeschlossenen Ländern bekannt, daß die finanzielle Lage Deutschlands und namentlich die der deutschen Stadtgemeinden eine außerordentlich mißliche ist. Es ist ferner bekannt, daß das internationale Kapital keine Krallen ausstreckt, um öffentlichen Betriebe in Deutschland in privatkapitalistische umzuwandeln. Wenngleich die letztere Erscheinung auch in anderen Ländern zu verzeichnen ist, so muß doch beachtet werden, daß gerade Deutschland seit Jahrzehnten auf dem Gebiete der Kommunalisierung von Betrieben an der Spitze marschierte. Deswegen ist für die deutschen Arbeiter der öffentlichen Betriebe die Gefahr, die ihnen von der Wächthung des internationalen Kapitals droht, sehr groß. Da der Vorstand auch erkannt hat, daß die jetzige finanzielle Lage der öffentlichen Betriebe in Deutschland in der Hauptsache auf den sogenannten Friedensvertrag von Versailles zurückzuführen ist, fasste er folgende Entschliebung:

„Das Exekutivkomitee der Internationalen Föderation der Arbeiter in öffentlichen Betrieben protestiert aufs entschiedenste gegen die Reparationen, die von den allierten Regierungen gegen das deutsche Volk in Vorschlag gebracht sind. Von der Auffassung befeelt, daß es ganz unmöglich für das deutsche Volk ist, diese Bezahlungen zu leisten, sind wir überzeugt, daß die Politik, die jetzt von den Alliierten gegen das deutsche Volk betrieben wird, für die gesamte arbeitende Bevölkerung dieses Landes schädlich ist und daß sie, wenn fortgesetzt, auf die gesamte Arbeiterschaft Europas zurückwirken wird.“

Aus dieser Entschliebung mögen unsere Kollegen ersehen, daß auch unsere Bruderorganisationen im Auslande bereits erkannt haben, unter welchen Nöten die deutsche Kollegenschaft ganz besonders zu leiden hat. Alles in allem war der Verlauf der Kopenhagener Tagung ein außerordentlich glücklicher. Ueber alle wesentlichen Beschlüsse wurde Einmütigkeit erzielt und die Notwendigkeit betont, daß wir international immer stärker zusammenrücken müssen, um uns in der kommenden schweren Zeiten zu stützen. Mit besonderer Genugtuung wurde die Mitteilung aus England und Deutschland aufgenommen, die erkennen läßt, daß in den beiden Ländern ein stärkerer Zusammenschluß der in den öffentlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter in nächster Zeit vor sich gehen wird. Unsere deutschen Kollegen hatten in außerordentlich dankenswerter Weise dafür gesorgt, den Aufenthalt in Kopenhagen so angenehm wie möglich zu machen.

• Rundschau •

Der Betriebsrätegedanke war dem Unternehmertum wie jeder soziale Fortschritt zuerst etwas Unmögliches. Nach den neuesten deutschen Betriebsrätegesetzen jedoch immer günstiger. Es lebt sich immer mehr ein und die Einführungsschwierigkeiten schleifen sich immer mehr ab. Schwierigkeiten treten nur selten auf und lassen sich meist auf gütlichem Wege beseitigen.

Triumph der Arbeit.

Seht Ihr den Alten dort mit schlappem Fuß  
Durchstehen enge Vorstadtgassen?  
Im bleichen Kallig prüft sich Ossen,  
Doch vorwärts zwingt ihn hartes „Rug!“  
Aus hohen Ecken quamt der Rauch,  
Anfangs ihn farr mit grauen Armen,  
Anstört den Bild . . . und aus dem warmen  
Dunk entsteht ein stödernd Bild.  
Der dumpfe Hauch  
Fällt setzen Körper, schwillt zum Gramen an,  
Das ihn beherzt, des glittige Seele  
In jedem Nerv, in jeder Sehne lebt. —  
Der Alte rudd: Das offene Tor dünt ihm ein Rachen,  
Der ihn verschlingt . . . Darauß geht Eirenenlachen,  
Das ihn zur Arbeit ruft . . . und er erbebt.  
Gottfried Engshuber.

• Verbandstell •

**Bekanntmachung des Vorstandsvorstandes.**  
Auf dem Hauptbureau sind noch vorrätig: Lohnvergleichtabellen, sich steigend um 5 Pf. bis zum Stundenlohn von 50 à 3 Mk. und solche von 50 bis 100 Mk. Stundenlohn zum von 6 Mk. Interessenten können bei uns bestellen.

**Berichtigung des Verbandsprogramms.** Die Ziffer 11 des herausgegebenen Verbandsprogramms muß nach dem Beschluß des Verbandstages lauten:  
„Lehteres darf gegenüber den bisherigen Verhältnissen Verschlechterung erfahren.“  
Wir bitten die Verbandsmitglieder, in den ihnen ausgehenden Exemplaren des Verbandsprogramms den letzten Sach in Ziffer 11 zu streichen und dafür den vorstehenden einzufügen.  
Der Vorstandsvorstand

• Eingegangene Schriften und Bücher •

(Eine Besprechung der eingegangenen Bücher und Schriften behält die Redaktion vor.)

Die Fortbildung des Arbeiterrechtes. Vortrag, gehalten auf der Tagung des Allgemeinen freien Angeestelltenbundes. Von Prof. Dr. Einzelmeier. Verlag: Allgemeiner freier Angestelltenbund, R. W. 52. Preis 3 Mk., für Mitglieder des AFDGB und des AFDGB 4 Mk.

Von Frau in die Frauenwelt über Bertram-Reims. Selbstbildnis Marie Stora. Mit zahlreichen Bildern. Langenruder-Verlag, Leipzig. Preis 25 Mk., gebunden 40 Mk.

Aus der Hölle. Roman von Hans Kirchsteiger, katholischer Pfarrer in Salzburg. Langenruder-Verlag, Brüder Eisenstein, Leipzig. Preis 40 Mk., gebunden 60 Mk. — Der durch „das Reich“ seiner 100 000-Auflage weit bekanntgewordene Pfarrer Kirchsteiger ist hier der Kampf zweier Weltler über das Befehlen oder Nichtbefehlen einer Hölle. Ein Kaplan, der nicht an die Hölle glaubt, beweist Mitleidenschaft an der Hand vieler Bibelfesthalten, daß es eine Hölle nicht kann.

Der Historische Materialismus. Eine Einführung in die materialistische Geschichtsauffassung. 2. Aufl. Von Julian Borchardt. 48 Seiten. Verlag: E. Sauerländer Buchhandlung (Beschl. u. Berlin). Preis 25 Mk.

Die Rheinlande in der Franzosenzeit (1790—1815). Ein Gedenkbuch von Dr. H. Conrad. Verlag: J. F. B. Drey (Sauer) Berlin SW. 68. Preis 200 Mk., geb. 300 Mk. — Die Ereignisse der großen Revolution und der napoleonischen Zeit haben gezeigt, daß die Befreiung Frankreichs am deutschen Rhein nicht ohne die unangenehmsten Konsequenzen denkbar ist. Weiches auch damals der Segenspartikel sein mochte, alle waren sie ein großes Unglück zu betrachten. Und die Rheinländer infolge der Vertreibung der Franzosen wieder zu vertreiben konnten, bezeichnete der „Rheinische Rerhar“ den Rhein als Deutschlands hochschlagende Nabelader. Aus dem reichen Inhalt des Werkes folgende Kapitel erwähnt: Der alte Rhein; Aufklärung und Erleuchtung; Kunstgeist und Industrie; die Neolutionszeit bis zur Wiederherstellung; der Verlust des linken Rheinufers; Alsbekanntes, Anzeichen Fremdberrscher; französische Herrschaft auf beiden Ufern; das Ende Fremdberrschaft.

Südamerika. Von Dr. Colin Roth. Mit 54 Abbildungen in 2 Karten. Verlag: H. W. Brockhaus, Leipzig. Preis 210 Mk. — Dr. Colin Roth hat sich in der Welt tüchtig umgesehen und trotz aller Tagesermüdungen einen klaren Blick bewahrt. Wie ein Kolumbusband räumt die wechselnden Landschaftsbilder vor den Augen des Lesers auf, rettet er mit argentinischen Gaucho durch die Pampa, am Lagerfeuer, sucht er sich seinen Weg durch den Urwald, sieht er den Tanz bolivianischer Indianer zu, oder ist er mit allen seinen Arbeitern beisammen. Das Buch ist empfehlenswert für jeden, der Gedanken erwidert, nach Südamerika auszuwandern, aber auch für die irgendwelche persönliche oder geschäftliche Beziehungen zu den amerikanischen Republiken haben oder anknüpfen wollen, überdies aber für Deutschlands Politik und Wirtschaft von großer Bedeutung. Das Buch ist ein Bild von diesem aufsteigenden Erdteil, und noch von größerer Wichtigkeit für sie werden kann. Das Buch ist ein Mittler zwischen deutschem und südamerikanischem Wesen zu sein und wird diesen seiner Leser ein Verständnis für diese ihnen unbekannte Welt erschließen.

• Briefkasten •

Illustre Weihenfels, D. Halle. Bericht mußte abgeliefert werden. Gründe siehe Briefkasten „Gew.“ Nr. 41.